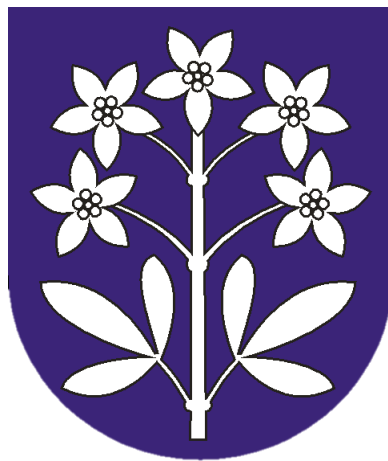


POLIZEIVERORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE SCHLEINIKON



Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
1	Zweck	4
2	Polizeiorgane	4
3	Polizeiliche Generalklausel	4
4	Polizeiliche Anordnungen	4
5	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
6	Identitätsnachweis	4
7	Hilfeleistung	4
8	Ausweispflicht der Polizeiorgane	4
II.	Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
9	Grundsatz	5
10	Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen	5
11	Feuerwerk und Himmelslaternen	5
12	Sicherung von Bodenöffnungen, Baustellen und Anlagen	6
13	Jugendschutz	6
14	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen	6
15	Verbot von Veranstaltungen	6
16	Tierhaltung	6
17	Verunreinigung durch Tiere	7
18	Tierkadaver	7
19	Entsorgung von Kehrricht	7
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
20	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	7
21	Videoüberwachung	7
22	Unfug	8
23	Schutz des Grundes	8
24	Vergandung	8
25	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	8
26	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	8
27	Arbeiten an Fahrzeugen	8
28	Campieren	8
29	Reinigung des öffentlichen Grundes	9
30	Littering	9
31	Rettungs- und Löscheinrichtungen	9
32	Strassen und Fusswege	9
33	Plakate, Flyer etc.	9
34	Strassenreklamen	10
35	Pflanzen	10
36	Fundbüro	10
37	Bereitgestelltes Sammelgut	10
38	Offene Bereitstellung von Kehrricht	10

IV. Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerwesen

39	Persönliche Meldepflicht	11
40	Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen	11
41	Erneuerung von Schriften und Ausweisen	11
42	Aufenthalt	12
43	Wochenaufenthalt	12
44	Umzug innerhalb der Gemeinde	12
45	Abmeldung	12
46	Abreise ohne Abmeldung	12
47	Vorbehalt besonderer Vorschriften	12
48	Auskunftspflicht	12

V. Umweltschutz

49	Grundsatz	13
50	Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien	13

VI. Lärmschutz

51	Grundsatz	13
52	Nachtruhe	14
53	Mittagsruhe	14
54	Sperrzeiten	14
55	Lautsprecher, Verstärkeranlagen	14
56	künstliche Lichtquellen	14
57	Drohnen, Luftfahrzeuge	14
58	Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten	15
59	(Sport-) Veranstaltungen im Freien	15

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

60	Grundsatz	15
61	Aufschub der Schliessungsstunde	15
62	Aufhebung der Schliessungsstunde	15
63	Geschlossene Gesellschaften	15
64	Hohe Feiertage	16
65	Schliessung von Gastwirtschaften	16
66	Dekorationen	16
67	Warenverkauf	16
68	Sammlungen	16
69	Betteln	16

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

70	Bewilligungen	17
71	Polizeiliche Massnahmen	17
72	Verwaltungszwang	17
73	Verhältnis von Strafe-Verwaltungszwang	17
74	Wegweisung und Fernhaltung	17
75	Kosten	17
76	Bussen und Gebühren	18
77	Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	18

IX Straf- und Schlussbestimmungen

78	Vollzug und Vollstreckung	18
79	Bewilligungen	19
80	Gebühren und Kosten	19
81	Strafen, Ordnungsbussen	19
82	Inkraftsetzung	20

Abkürzungen

LS	Gesetzessammlung des Kantons Zürich (Loseblatt Sammlung) SR
	Systematische Sammlung des Bundesrechts
BG	Bundesgesetz
LSV	Lärmschutzverordnung
VO	Verordnung
SVG	Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz VRV
	Verkehrsregelverordnung
VSR	Verkehrssicherheitsverordnung
StPO	Strafprozessverordnung
GGG	Gastgewerbegesetz
USG	Umweltschutzgesetz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch POG
	Polizeiorganisationsgesetz

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 und Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 31.01.2010 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art.1

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Schleinikon.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Polizeiorgane

Art. 2

Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den vom ihm bezeichneten Organe wahrgenommen, insbesondere von der Abteilung Sicherheit.

Polizeiliche

Generalklausel

Art. 3

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten, abzuwehren oder zu beseitigen.

Polizeiliche

Anordnungen

Art. 4

Jede Person ist verpflichtet, polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Störung der

polizeilichen

Tätigkeiten

Art. 5

Es ist verboten, sich in dienstliche Verrichtungen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Identitätsnachweis

Art. 6

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Hilfeleistung

Art. 7

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Ausweispflicht

der Polizeiorgane

Art. 8

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens, und von Polizeiorganen in Zivilkleidern die Nennung des Namens und Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

II.

Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Grundsatz

Art. 9

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) Durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen
- d) Gegenstände aller Art gegen fremdes Eigentum zu werfen
- e) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Art. 10

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund und wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen werden kann, verwendet werden.

Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Petarden ist nur mit Bewilligung der Sicherheitsvorsteherin / des Sicherheitsvorstehers gestattet.

Feuerwerk und Himmelslaternen

Art. 11

Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern jeglicher Art ist nur in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August sowie vom 1. August auf den 2. August und beim Jahreswechsel (Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen Lagerung bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei. Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Himmelslaternen steigen zu lassen bedarf einer Bewilligung.

Für besondere Anlässe kann die Sicherheitsvorsteherin / der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Sicherung von
Bodenöffnungen

Art. 12

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen und
Anlagen

Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte und andere Bodenöffnungen auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind derart zu decken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Jugendschutz

Art. 13

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert bei schweren Vorfällen die zuständige Jugendschutzbehörde.

Umzüge
Demonstrationen
Versammlungen
Veranstaltungen

Art. 14

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und übrige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde Schleinikon.

Verbot von Ver-
anstaltungen

Art. 15

Die Gemeinde Schleinikon kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder grosser Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Tierhaltung

Art. 16

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.

Im Übrigen gilt für die Tierhaltung die kantonale Gesetzgebung.

Verunreinigung
durch Tiere

Art. 17

Wer Tiere hält, hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturlächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Hundehalterinnen und Hundehalter sind auf öffentlichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet.

Tierkadaver

Art. 18

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben (vgl. Abfallkalender der Gemeinde Schleinikon).

Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm erlaubt.

Entsorgung von
Kehricht

Art. 19

Für die Entsorgung des Hauskehrichtes dürfen nur Gebührensäcke oder Marken des Zürcher Unterlands verwendet werden.

Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder in der Öffentlichkeit liegen zu lassen.

III.

Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Benützung
öffentlicher Sachen
und öffentlichen
Grundes

Art. 20

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Videoüberwachung

Art. 21

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund können mit technischen Installationen, insbesondere mit Videokameras, überwacht werden.

Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse sind, insbesondere um nach wiederholten Vorfällen Straftaten, Vandalismus oder eine wiederholte illegale Abfallentsorgung zu verhindern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Vor ihrer Anordnung wird geprüft, ob die Überwachungen zulässig, insbesondere verhältnismässig sind und nicht dem übergeordneten Recht widersprechen. Mit Hinweisschildern wird auf die Überwachung aufmerksam gemacht.

Unfug	Art. 22 Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern. Insbesondere ist das unbefugte Abdecken von Bodenöffnungen, sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Schachtdeckeln, Stegen, Hydranten, Abschränkungen oder Schutzvorrichtungen untersagt.
Schutz des Grundes	Art. 23 Unberechtigten ist das Betreten von fremden Gärten sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten. Unberechtigtes Befahren von Waldwegen und Kulturland mit Motorfahrzeugen ist verboten. Insbesondere dürfen Fahrzeuge nicht auf Wiesen, in Rabatten, in Wäldern und an Waldrändern abgestellt werden. Die Abteilung für Sicherheit kann in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen erteilen.
Vergandung	Art. 24 Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	Art. 25 Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist verboten.
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	Art. 26 Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters oder des Besitzers wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgen.
Arbeiten an Fahrzeugen	Art. 27 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sind verboten. Ausgenommen sind Pannenreparaturen.
Campieren	Art. 28 Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zu Wohnzwecken auf öffentlichem Grund oder in Waldungen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen. Die Gemeinde Schleinikon kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Reinigung des
öffentlichen
Grundes

Art. 29

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Littering

Art. 30

Auf öffentlichem oder privatem Grund ist das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (wie z.B. Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter untersagt.

Rettungs- und
Löscheinrichtungen

Art. 31

Das Benützen öffentlicher Rettungs- und Löscheinrichtungen ist nur im Notfall gestattet. Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benutzt werden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benutzt werden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten etc.) ist stets freizuhalten.

Strassen und
Fusswege

Art. 32

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten.

Die Gemeinde Schleinikon kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Plakate, Flyer
etc.

Art. 33

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Flyer, etc. anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Flyer oder Inschriften anzubringen.

Strassenreklamen

Art. 34

Bewilligungspflichtig sind Reklamen jeglicher Art (Firmenanschriften, freistehende Reklamen und Werbeträger, Fahnen etc.) welche im Bereich von Strassen stehen und für VerkehrsteilnehmerInnen wahrnehmbar sind; ob die Reklame auf öffentlichem oder auf privatem Grund steht spielt dabei keine Rolle.

Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate aller Art, die gegen Anstand und gute Sitten verstossen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Pflanzen

Art. 35

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

Die EigentümerInnen sind für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, Ersatzvornahme auf Kosten der Säumigen anzuordnen.

Fundbüro

Art. 36

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer/der Eigentümerin nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro abzugeben.

Bereitgestelltes
Sammelgut

Art. 37

Das Einsammeln und Durchsuchen von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Alttextilien usw.) ist für Unberechtigte verboten.

Offene Bereitstellung
von Kehricht

Art. 38

Die offene Bereitstellung von Kehricht in Gebührensäcken und von Sperrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen.

Massgebend ist der jährlich erscheinende Abfallkalender der Gemeinde Schleinikon.

IV.

Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerwesen

Persönliche
Meldepflicht

Art. 39

Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innert 14 Tagen nach dem Zuzug beim Einwohneramt anzumelden.

Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht der gleichen Meldepflicht.

Liegenschaftenverwaltungen, VermieterInnen von Wohnungen bzw. Zimmern und LogisgeberInnen sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet, oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Anmeldung,
Hinterlegung von
Ausweisen

Art. 40

Bei der Anmeldung sind Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Die Anmeldung hat auch zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von EinwohnerInnen, die nicht GemeindebürgerInnen sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) Pflegekinder.

Erneuerung von
Schriften und
Ausweisen

Art. 41

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind beim Einwohneramt innert 30 Tagen neue Ausweise zu hinterlegen.

Aufenthalt	Art. 42 Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Neben-niederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert acht Tagen beim Einwohneramt anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.
Wochenaufenthalt	Art. 43 WochenaufenthalterInnen haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Einer Person, die dauernd oder wiederkehrend zum Aufenthalt gemeldet ist, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Schleinikon als Niederlassungsort.
Umzug innerhalb der Gemeinde	Art. 44 Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen dem Einwohneramt, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises, zu melden.
Abmeldung	Art. 45 Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 14 Tagen beim Einwohneramt, unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines, oder Vorweisung des Ausländerausweises, abzumelden.
Abreise ohne Abmeldung	Art. 46 Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen und die Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde oder der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Botschaft oder Konsulat) zugestellt.
Vorbehalt besonderer Vorschriften	Art. 47 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Angehörige des Militärs, des Zivilschutzes sowie ausländerrechtliche Bestimmungen.
Auskunftspflicht	Art. 48 Meldepflichtige Personen und, so weit erforderlich, ihre Arbeitgeber, sind verpflichtet, alle für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Für die Bearbeitung von Personendaten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend.

V.

Grundsatz

Umweltschutz

Art. 49

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden und Wasser) führen können.

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Rauch, Russ, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer) usw. zu verursachen.

Unabhängig von der Umweltbelastung sind Aus- und Einwirkungen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Bei Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.

Feuer im Freien
und Verbrennen

Art. 50

Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Ausserhalb von Wohngebieten gelten gesetzliche Bestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes.

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und insbesondere nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist nebst Gas und Strom ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz und nicht chemisch behandeltes Brenngut zu verwenden. Es dürfen keine übermässigen Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

VI.

Grundsatz

Lärmschutz

Art. 51

Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Nachtruhe

Art. 52

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Der Sicherheitsvorsteher / die Sicherheitsvorsteherin kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Mittagsruhe

Art. 53

Die Mittagsruhe dauert von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.

Sperrzeiten

Art. 54

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 18:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 18:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Die Gemeinde Schleinikon kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher,
Verstärkeranlagen

Art. 55

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ist verboten.

Die Gemeinde Schleinikon kann Ausnahmen bewilligen.

Künstliche
Lichtquellen

Art. 56

Die Verwendung künstlicher Lichtquellen wie Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossenen Räumen ist verboten.

Die Gemeinde Schleinikon kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Drohnen
Luftfahrzeuge

Art. 57

Der Einsatz von Drohnen bzw. ferngesteuerten Luftfahrzeugen über bewohntem Gebiet bedarf einer Bewilligung durch den Grundstückseigentümer. Drohnen mit und ohne Kamera dürfen die Privatsphäre und den Flugverkehr nicht beeinträchtigen.

Landwirtschafts- und
Notstandsarbeiten

Art. 58

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Jauche gilt die spezielle Regelung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

(Sport-) Veranstal-
tungen im Freien

Art. 59

Veranstaltungen im Freien müssen um 22:00 Uhr beendet sein.

Die Gemeinde Schleinikon kann weitergehende zeitliche Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.

VII

Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Grundsatz

Art. 60

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die dazugehörige Verordnung.

Aufschub der
Schliessungsstunde

Art. 61

Die ordentliche Schliessungsstunde um 24:00 Uhr kann bis 02:00 Uhr hinausgeschoben werden:

Die Gemeinde Schleinikon kann für weitere Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

Aufhebung der
Schliessungsstunde

Art. 62

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester
- b) am 1. August

Die Gemeinde Schleinikon kann für weitere Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Geschlossene
Gesellschaften

Art. 63

Die Gemeinde Schleinikon kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

Das Gesuch ist mindestens fünf Tage vor dem Anlass einzureichen.

Hohe Feiertage	Art. 64 Keine Bewilligungen für Aufhebung und Aufschub der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst erteilt: a) Karfreitag b) Ostersonntag c) Pfingstsonntag d) Eidgenössischer Betttag e) Weihnachtstag Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss §3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.
Schliessung von Gastwirtschaften	Art. 65 Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.
Dekorationen	Art. 66 Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.
Warenverkauf	Art. 67 Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf der Bewilligung der Abteilung für Sicherheit.
Sammlungen	Art. 68 Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde Schleinikon. Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und Sammellisten versehen sein. Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.
Betteln	Art. 69 Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

VIII

Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Bewilligungen

Art. 70

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Polizeiliche Massnahmen

Art. 71

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Verwaltungszwang

Art. 72

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Verhältnis Strafe - Verwaltungszwang

Art. 73

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Wegweisung und Fernhaltung

Art. 74

Die Polizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fern halten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit behindern.

Kosten

Art. 75

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Bussen und
Gebühren

Art. 76

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Gemeinderechtliche
Ordnungsbussen

Art. 77

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Ordnungsbussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Falle keine erhoben.

Der Gemeinderat bestimmt den Tarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

IX.

Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Vollstreckung

Art. 78

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Bewilligungen

Art. 79

Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig bei der zuständigen Stelle in schriftliches Gesuch gestellt werden.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos auch durch die Polizeiorgane entzogen werden.

Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Gebühren und Kosten

Art. 80

Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

Strafen, Ordnungs- Bussen

Art. 81

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeiträge fest.

Art. 82

Diese Verordnung tritt mit Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung per 01.01.2021 in Kraft.

Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 31.07.1992 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. September 2020.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2020.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE SCHLEINIKON

Die Präsidentin

Der Schreiber

Florina Böhler

Nicola Tomic